

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/053/2012/A; LSchK/NDS/07/2012/A

Beschluss

In dem Verfahren

[...]

- Beschwerdeführer -

gegen

DIE LINKE. Kreisverband [...], vertreten durch den Vorstand

- Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission am 08.12.2012 beschlossen:

Das Verfahren wird eröffnet und zur Verhandlung an die Landesschiedskommission [...] verwiesen.

Begründung:

Gegenstand des Verfahrens ist die fristgerechte Anfechtung der Wahl des Kreisvorstandes [...] am 15. März 2012 durch den Beschwerdeführer. Das Verfahren war von der Landesschiedskommission nicht eröffnet worden.

Strittig ist, auf welcher satzungsrechtlichen Grundlage die Wahlen durchgeführt wurden. Nach Angaben des Beschwerdeführers seien die streitbefangenen

Änderungen der Satzung erst nach dem 02.02. 2012 vorgenommen worden, ohne dass selbige den Mitgliedern vor der Kreismitgliederversammlung vom 15. März 2012 zugeschickt oder diese am 15. März 2012 zur Abstimmung gestellt worden seien. Dem steht die Aussage des Beschwerdegegners entgegen, dass diese Änderungen bereits am 02. Februar 2012 beschlossen worden seien.

Da die der Akte der Landesschiedskommission beigelegte Satzung weder vollständig noch datiert ist und auch die jetzt vom Beschwerdegegner eingereichte Satzung kein Datum trägt, ist die BSchK aufgrund einer summarischen Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Antrag zulässig und jedenfalls nicht offensichtlich unbegründet ist.

Die Landesschiedskommission hat in einem Verfahren die Vorhalte insbesondere an Hand der Protokolle der beiden Versammlungen (02.02. und 15.03.2012) im Detail zu prüfen.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Gegen die Eröffnung des Verfahrens ist kein Rechtsmittel gegeben.